

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch

Sitzungstermin: 13.09.2018
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:55 Uhr
Ort, Raum: Esch im Bürgerhaus "Alte Schule"

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Vorsitz

Herr Edi Schell Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Alfred Czajka

Herr Erich Hoffmann 1. Beigeordneter

Herr Wilhelm Jobelius

Herr Friedhelm Krämer

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Ulrich Hoffmann Beigeordneter entschuldigt

Herr Michael Lamberty entschuldigt

Herr Thomas Lamberty entschuldigt

Herr Rudolf Michels entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 05.09.2018 auf Donnerstag, 13.09.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.
Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Esch sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1905/2018/03-081
4. Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung ab 01.01.2019
Vorlage: FB2-1625/2018/03-082
5. Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Esch - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1946/2018/03-084
6. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

Ortsbürgermeister Schell informierte über den sanierungsbedürftigen Waldweg „Busselbach“. Zur Wiederherstellung des Weges soll zur Kostenfeststellung mit der entsprechenden Fachabteilung der Verbandsgemeinde Kontakt aufgenommen werden. Zuvor soll mit dem Wald-Wege-Vergabeausschuss eine Begehung erfolgen.

Über die derzeitige Waldsituation, insbesondere den Borkenkäferbefall, wurde informiert.

Die Freiwillige Feuerwehr Esch, in persona Alexander Lorse, hatte dem Ortsbürgermeister mitgeteilt, dass die Feuerwehr für mehrere Jahre nicht mehr für die Kriegsgräbersammlung zur Verfügung stehe. Der Ortsbürgermeister will die Vorstände der anderen Ortsvereine für die Sammlung ansprechen.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Esch sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung Vorlage: FB1-1905/2018/03-081

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied, Herr Alfred Czajka den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 19.06.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. und II. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll a.D. sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

OB Edi Schell, RM Ulrich Hoffman, RM Erich Hoffmann

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 2

TOP 4: Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung ab 01.01.2019 Vorlage: FB2-1625/2018/03-082

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die ab dem 01.01.2019 beschlossene Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung. Er informierte des Weiteren über das Schreiben der Verbandsgemeinde Obere Kyll an alle Ortsgemeinden vom 21.06.2018 (liegt Sitzungsvorlage bei) und über die Beratungen in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 12.06.2018, dem Ausschuss für Organisation und Finanzen am 07.06.2018 und dem Verbandsgemeinderat am 19.06.2018.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, seine Zustimmung zur Gründung der neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform einer GmbH zu erteilen und sich als Gesellschafter zu beteiligen.

Die Entscheidung über die zukünftige Holzvermarktung obliegt jedoch den Ortsgemeinden. Falls die Ortsgemeinde sich nicht am Holzverkauf durch die neue „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ beteiligen möchte, sollte dies der Verbandsgemeinde bis zum 30.08.2018 mitgeteilt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, am Holzverkauf durch die „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 5: Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Esch - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1946/2018/03-084**

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 6: Anfragen, Wünsche

Die anwesenden Ratsmitglieder zeigten sich sehr verärgert darüber, dass seitens der Verwaltung bis heute keine Antwort auf die Anfrage der letzten Sitzung erfolgt sei, ob es rechtens sei, dass Bernhard Dahmen zu jeder Tageszeit des Jahres mit seinem Traktor durch Teile der Ortslage Esch fahren darf. Der Ortsbürgermeister wurde aufgefordert, bis zur nächsten Ratssitzung eine Antwort hierzu zu verlangen.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 20.09.2018

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Rechnungsprüfungsausschuss	Datum:	20.06.2018
Behandlung:	Vorberatung	Aktenzeichen:	1/901-19-03
Öffentlichkeitsstatus	nicht öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1896/2018/03-080
Sitzungsdatum:	19.06.2018	Niederschrift:	03/RPA/004

Prüfung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Ortsgemeinde Esch emäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2015 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter geleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde a.D. dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2015 nach §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat

die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Ortsbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Ortsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeister, des Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde a. D.

Ortsgemeinde Esch

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2015 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, den Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde a.D. und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Esch für die Jahresrechnung 2015

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – der Ortsgemeinde Esch für das Haushaltsjahr 2015 in seinen Sitzungen am Dienstag, 19. Juni 2018 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war aus der Verwaltung, Frau Petra Sonntag anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Ortsbürgermeisters Edi Schell.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet:

- Aufkommen der Grundsteuern und Gewerbesteuer
- Erträge und Aufwendungen Bürgerhaus und Grillhütte
- Erträge und Aufwendungen Friedhof, die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahre 2000. Hier sollte in der nächsten Zeit eine Überprüfung erfolgen.
- Entwicklung Lohnkosten Bürgermeister und Arbeiter
- Anlagevermögen Forst
- Veränderung Inventur Forst
- Sonderposten Gebührenhaushalt Friedhof
- Verbindlichkeiten 2015

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Ortsbürgermeisters Edi Schell sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Vor Abgabe dieses Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat wurde dem Ortsbürgermeister Edi Schell vom 25.06.2018 bis 05.07.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben.



Jünkerath, den 19.06.2018

Friedhelm Krämer – Vorsitzender RPA OG Esch

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll Rathausplatz 1 54584 Jünkerath

An alle
Ortsgemeinden der
Verbandsgemeinde Obere Kyll

Fachbereich 2
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Karl Müller
karl.mueller@oberekyll.de
) 06597 16-122

Zeichen:2/ 866-00- mü

21.06.2018

Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz ab 01.01.2019

Sehr geehrte Herren Ortsbürgermeister,

nachdem wir Sie zuletzt in der Informationsveranstaltung am 16.04.2018 in Daun und in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 12.06.2018 ausführlich über die bereits zum 01.01.2019 notwendige **Neuausrichtung der gemeindlichen Holzvermarktung** in Rheinland-Pfalz informiert haben und in obiger Veranstaltung eine Vielzahl offener Fragen beantwortet worden sind, kommen wir nunmehr vereinbarungsgemäß auf die Angelegenheit zurück.

Bekanntlich wird das Holz aus den rheinland-pfälzischen Gemeindewäldern - so auch das Holz aus den Wäldern der Ortsgemeinden im Bereich der VG Obere Kyll (mit Ausnahme der Ortsgemeinde Hallschlag) - seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Holz aus dem Staatswald von Landesforsten Rheinland-Pfalz vermarktet, ein bis dato durchaus bewährtes und auch verlässliches System.

Das Bundeskartellamt hat jedoch bekanntlich erhebliche Bedenken gegen diese langjährige gängige Praxis geäußert und die gemeinsame Holzvermarktung letztlich als ein „Vertriebskartell“ und Kartellrechtsverstoß gewertet. Das zuständige Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat diese Einschätzung sodann im März 2017 geteilt und dem Kartellamt Recht gegeben. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren vor dem BGH abgeschlossen und dort wegen Verfahrensfehler alle Entscheidungen aufgehoben. Letztendlich hat sich jedoch an der Situation hinsichtlich der Einschätzung eines Vertriebskartells nichts geändert und sowohl der GStB als auch das Umweltministerium möchten an dem nun eingeschlagenen Weg festhalten. Das bedeutet, dass die gemeinsame Holzvermarktung vom Land Rheinland-Pfalz zum 01. Januar 2019 beendet wird.

Das bedeutet folglich auch, dass das Holz aus unseren Gemeindewäldern somit ab dem kommenden Jahr 2019 von den Gemeinden selbst auf einem anderen Weg vermarktet werden muss.

In einer im Herbst 2017 gegründeten, gemeinsamen Arbeitsgruppe haben das Umweltministerium, der Gemeinde- und Städtebund sowie der Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, wie auch weiterhin eine möglichst professionelle und reibungslose Holzvermarktung für die waldbesitzenden Gemeinden erfolgen kann.

Alternative 1:

Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist, dass die Aufgabe der Holzvermarktung kartellrechtskonform durch fünf voneinander unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsstellen –regional über die Landesfläche verteilt– erfolgen könnte. Für unseren Bereich wäre das eine noch zu gründende „Kommunale Holzvermarktungsorganisation (KHVO) GmbH Eifel“ (mit Sitz in Hillesheim).

Innerhalb jeder der fünf „GmbH´s“ ist mit durchschnittlichen Holz Mengen von rd. 200.000 bis 250.000 Festmeter (fm) zu rechnen, welche kartellrechtlich als unbedenklich eingestuft werden. Zudem ergibt sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe durch die große Holzvermarktungsmenge eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit und eine gebotene Flexibilität in der Belieferung von Kunden, die insbesondere von den großen Sägewerken als Grobholzabnehmer mit täglichen Holzbedarfsmengen (von 2.000 bis 3.000 FM täglich!!) gefordert werden. Ebenso würde die Gesellschaft mit einer stabilen Personalstruktur ausgestattet, die etwaige personelle Ausfälle und Spitzenzeiten kompensieren würde.

Der Übergang der Holzvermarktung vom Land auf die neue Holzvermarktungsorganisation (HVO) soll dabei - soweit wie möglich - nahtlos erfolgen.

Ziel ist es, fachlich versiertes Personal - ggfls. aus dem Bereich Landesforsten, aber nicht zwingend - für die neue HVO zu gewinnen. Das Personal von Landesforsten würde dabei „abgestellt“ mit der Möglichkeit des individuellen Rückkehrrechts zum Land. Dies hätte für die Gemeinden ggfls. den Vorteil, dass man sich im Falle negativer Entwicklung der Gesellschaft nicht langfristig an dieses Personal gebunden hätte.

Die Personal- und Sachkosten der neuen kommunalen HVO werden über 7 Jahre vom Land aus dem kommunalen Finanzausgleich zu 100% (jährlich 500.000 €, rd. 2,50 € je fm) gefördert, so dass den Gemeinden zumindest für diesen Zeitraum keine diesbezüglichen Kosten entstehen würden.

Die neue HVO soll als interkommunale Kooperation („Inhouse-Leistung“, daher keine vergaberechtliche Ausschreibungspflicht) in der Rechtsform der GmbH geführt werden, in der die Verbandsgemeinde - für die jeweiligen Ortsgemeinden - Gesellschafter würde.

Dies hat rein praktisch-organisatorische Gründe, da ansonsten die Gesellschaftsversammlung mit einer Vielzahl von Ortsgemeinden/Städten (mehrere hundert Gemeinden „explodieren“ würde!

Nach § 68 Abs. 5 GemO gilt § 68 Abs. 1 GemO auch für Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, soweit für diese keine eigene Verwaltung eingerichtet sind. Dies trifft im Regelfall auch auf die kommunalen Forstbetriebe zu, so dass zu den von der Verbandsgemeindeverwaltung zu führenden Verwaltungsgeschäften auch die Vermarktung des Holzes aus dem Gemeindewald zählt, vergleichsweise wie auch das Führen der zentralen Einheitskasse für die Ortsgemeinden in den Verantwortungsbereich der Verbandsgemeindeverwaltung fällt.

Entsprechend dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist eine „Beteiligung“ der Ortsgemeinden in einem zu bildenden Beirat vorgesehen (2 Gemeinden je Verbandsgemeinde).

An dieser Stelle möchten wir auf Folgendes klarstellend hinweisen:

- Ø Für die waldbesitzenden Ortsgemeinden/Stadt treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Was bisher Landesforsten erledigt hat, macht nunmehr die neue kommunale HVO!
- Ø Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung (Forsteinrichtungswerk und jährlicher Hauungs-, Kultur- und Forstwirtschaftsplanung etc.) liegen weiterhin uneingeschränkt beim jeweiligen Ortsgemeinderat.
- Ø Die Erlöse aus dem Holzverkauf stehen -wie bisher- den Ortsgemeinden/Stadt zu und fließen -auch wie bisher- unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale Einheitskasse.
- Ø Der Brennholzverkauf an private Endverbraucher erfolgt unverändert vor Ort. Die Gemeinde bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrages. Die Brennholzbestellung und die Überwachung der Selbstwerber zählen weiterhin zu den Aufgaben des Revierleiters. Das Brennholz würde somit zukünftig nicht durch eine Holzvermarktungsgesellschaft, sondern weiterhin durch die Ortsgemeinde/Stadt selbst vermarktet.

Alternative 2.:

Weiterhin besteht für die waldbesitzenden Gemeinden die Möglichkeit, sich einer bereits bestehenden privaten Vermarktungsorganisation anzuschließen. Von diesen „Pilotprojekten“ gibt es 3 bestehende Organisationen der Privatwaldbauvereine in der Region „Eifel“. Diese befinden sich in Prüm, Daun und Bitburg und wurden im Rahmen des bereits seit 2007 bestehenden Kartellrechtsstreits als „Pilotprojekte“ mit staatlicher Förderung gegründet.

Eine zukünftige Landesförderung erfolgt hier jedoch nur, wenn neben der Vermarktung von Privatwaldholz auch mindestens 5.000 fm pro Jahr aus dem Kommunalwald mit verkauft würden. Der pauschal gewährte Förderbetrag fällt von 2 € pro fm im ersten Jahr sukzessive auf 1,60 € pro fm im fünften Jahr. Im Anschluss daran erfolgt - nach derzeitigen Förderkatalogen - keine Förderung mehr, jedoch nur, wenn zusätzliches Personal eingestellt wird.

Alternativen 3. und 4.):

Als weitere Alternative sollte die Eigenvermarktung der Gemeinde selbst oder die etwaige Vergabe an einen privaten Dienstleister nicht unerwähnt bleiben.

Hier erfolgt jedoch keinerlei Förderung des Personal- und Sachaufwandes, der unweigerlich mit Holzvermarktung verbunden wäre.

Zudem ist vor Vergabe an einen privaten Dienstleister die vorherige vergaberechtliche Ausschreibungspflicht zu beachten, dies gilt auch für die Alternative 2.

Fazit:

Erlauben Sie uns abschließend nochmals den ausdrücklichen Hinweis, dass die jetzt anstehenden Entscheidung über die zukünftige Organisationsform der „kommunalen Holzvermarktung“ klar von der Entscheidung über die Orga-Form der zukünftigen Waldbewirtschaftung (im staatlichen Reviersystem des Gemeinschaftsforstamtes oder zukünftig eventuell in Form eines kommunalen Forstreviersystem) getrennt werden muss.

Das heißt, der gemeindliche Holzverkauf muss ab 01.01.2019 von den Gemeinden - ohne Wenn und Aber - neu organisiert werden, egal ob im staatlichen oder kommunalen Reviersystem! Und genau darum geht es bei der jetzt anstehenden Entscheidung „kommunale Holzvermarktung ab 1.1.2019“.

Auch möchten wir betonen, dass die zukünftige Holzvermarktung durch die 13 Ortsgemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll bzw. 37 Gemeinde- und Städte in der neuen Verbandsgemeinde in möglichst einheitlicher Weise und Organisationsform bzw. durch einen starken Verbund erfolgen sollte, um hier effizient, wirtschaftlich und zukunftssicher agieren zu können. „Wir sitzen - in Bezug auf die Aufgabe Holzvermarktung - alle in einem Boot und sollten deshalb auch möglichst alle in dieselbe Richtung rudern“.

Unter Abwägung aller vorerläuterten Modelle und diesbezüglichen Vor- und etwaigen Nachteilen gehen wir als Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll davon aus, dass sich die große Mehrheit der Ortsgemeinden in Bezug auf die zukünftige Holzvermarktung der

neuzugründenden „Kommunalen Holzvermarktungsorganisation (KHVO) Eifel“ anschließen werden.

Deshalb wird die Verbandsgemeinde Obere Kyll auch gem. § 68 Abs. 5 GemO - neben voraussichtlich 21 weiteren Verbandsgemeinden bzw. Gemeindeverbänden im Bereich „Eifel“- dieser neuen kommunalen Holzvermarktungs GmbH Eifel als Gesellschafter beitreten.

Selbstverständlich obliegt die Letztentscheidung über die zukünftige Holzvermarktung bei den Ortsgemeinden.

In Anbetracht der Fülle der noch zu treffenden Entscheidungen, der notwendigen organisatorischen Maßnahmen (Personalfindung und Sachausstattung, Aufbau EDV etc.) sowie zur Planungssicherheit möchten wir Sie bitten, sich in ihren Ortsgemeinden mit der Thematik in der Sommerpause bzw. unmittelbar danach auseinander zu setzen und dieses Thema zu besprechen.

Deshalb bitten wir Sie bis zum

30.08.2018

um Ihre Mitteilung, wenn sich Ihre Ortsgemeinde/ Stadt **NICHT** am Holzverkauf durch die **neue „kommunale Holzvermarktungs GmbH Eifel“** (mit Sitz in Hillesheim) beteiligen möchte (sog. è „**Negativbeschluss**“).

Sollten Sie insofern einen **eigenen, anderweitigen Vermarktungsweg** beschreiten wollen, bitten wir gem. § 68 Abs. 1 GemO um Mitteilung, wie Ihre Gemeinde zukünftig den Holzverkauf organisieren möchte.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Arno Fasen

Beauftragter

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Esch

Produkt	Sachkonto	Datum	Einzahler	Spende für	Betrag
Ortsgemeinde Esch - allgemeine Finanzwirtschaft 09 612 000	Weiterzuleitende Spenden 379 400 00	06.08.2018	Alfred Feierabend Theodor-Heuss-Straße 5 41363 Hochneukirch	Kapelle Esch	100,00 €
<u>Spenden insgesamt:</u>					<u>100,00 €</u>